

- c) die einen wesentlichen Beitrag im Kampf der deutschen Sportler für die friedliche demokratische Wiedervereinigung Deutschlands und gegen die imperialistischen und militaristischen Einflüsse im westdeutschen Sport darstellen;
- d) durch die der Kinder- und Jugendsport bedeutend gefördert wurden;
- e) die durch eine olympische Medaille oder einen Weltmeistertitel gewürdigt wurden oder die einen gleichbedeutenden internationalen Erfolg darstellen.

(2) Der Vorgeschlagene muß aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen,

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an:

- a) Trainer einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) aktive Sportler einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) sonstige Personen, die die Bedingungen gemäß § 2 erfüllen;

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden;

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Mitglieder des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport,
- c) das Präsidium des Deutschen Turn- und Sportbundes,
- d) der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik;

(2) Die Vorschläge sind entsprechend den allgemeinen Richtlinien der Sportklassifizierung beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) entsprechende Beglaubigungen;

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch das zuständige Mitglied des Ministerrates.

(2) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden;

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zweimal jährlich;

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der

Vorderseite das Porträt von Werner Seelenbinder, das von einem stilisierten Lorbeerzweig umschlossen wird. Auf der Rückseite stehen die Worte „Verdienter Meister des Sports“ mit untergelegten Eichenblättern;

(2) Die Medaille wird an einer schwarzrotgoldenen Schleife getragen.

(3) Die Schleife gilt gleichzeitig als Interimsspange;

§ 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen,

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI, I S, 771),

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Techniker des Volkes“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Techniker des Volkes“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel kann an Werktätige verliehen werden, die hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Technik vollbrachten, insbesondere durch erfolgreiche Entwicklung neuer Konstruktionen und technischer Verfahren, die entscheidend zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beigetragen haben, oder die bei der Heranbildung technischer Nachwuchskräfte überragende Erfolge erzielten und sich damit außergewöhnliche Verdienste um den Aufbau und den Sieg des Sozialismus und um die Förderung der Entwicklung und des Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik erwarben.

(2) Die auszeichnungswürdigen Ergebnisse der Arbeit des Vorgeschlagenen müssen bereits praktisch in Anwendung sein;

§ 3

Der Ehrentitel wird verliehen an Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker. Er kann auch an Werk-tätige verliehen werden, die die Aufgaben eines Ingenieurs oder Technikers lösen, ohne eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung zu besitzen;

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) die Präsidien der wissenschaftlichen Akademien;
- e) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- f) die Nationalpreisträger,
- g) die „Hervorragenden Wissenschaftler des Volkes“.

(2) Die Vorschlagsberechtigten sind mit den Vorschlägen für die Verleihung des Ehrentitels nicht an den Bereich ihrer territorialen oder fachlichen Zuständigkeit gebunden.

(3) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.